Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 173.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten April 1813., daß auch die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit der Landwehr beizutreten, ausgenommen seyn sollen.

In Verfolg der neuerlichst publizirten Verordnung vom 31sten v. M., setze Ich hierdurch fest, daß auch die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit der Landwehr beizutreten, ausgenommen seyn sollen, und veranlasse Sie, darnach das Weitere zu verfügen.

Breslau, den 6ten April 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 26sten Juni 1813.)

(No. 174.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten April 1813., daß, in Hinsicht der Streitigkeiten zwischen Pächtern und Verpächtern, nicht der Tag des Tilsiter Friedens-Traktats, sondern die Evakuation des Landes als der Zeitpunkt des beendigten Kriegs-Zustandes anzunehmen ist.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 11ten und 19ten d. M. bin Ich mit Ihnen einverstanden, daß in Hinsicht der Streitigkeiten zwischen den Pächtern und Verpächtern, nicht der Tag des Tilsiter Friedenstraktats sondern die Evakuation des Landes als der Zeitpunkt des beendigten Kriegszustandes anzunehmen ist. Für die Evakuation aber kann nicht durchgehends ein und derselbe Tag (1ste November 1808.) angenommen werden, weil sie nicht überall gleichzeitig erfolgt ist, sondern es kann nur die an diesem oder jenem Tage würklich erfolgte Räumung entscheiden, welche in jedem vorkommenden Falle für den Theil des Landes oder Kreises in welchem das Pachtstück belegen ist, sehr leicht ausgemittelt werden kann.

Dresden, den 28sten April 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg
und
an den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(No. 175.) Verordnung über die Stiftung eines bleibenden Denkmahls für die, so im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland blieben. Vom 5ten Mai 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsere Urkunde über die Stiftung des Ordens vom eisernen Kreuze bestimmt die Belohnung für ausgezeichnetes Verdienst in dem gegenwärtigen entscheidenden Kampfe für Ehre und Unabhängigkeit. Um aber auch das Andenken derjenigen Helden zu ehren, und der Nachwelt zu überliefern, denen der Orden nicht mehr zu Theil werden kann, weil sie für das Vaterland fielen, finden Wir Uns veranlaßt, als Zusatz zu der Urkunde vom 10ten März d. J. zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jeder Krieger, der den Tod für das Vaterland in Ausübung einer Heldenthat findet, die ihm nach dem einstimmigen Zeugniß seiner Vorgesetzten und Kameraden den Orden des eisernen Kreuzes erworben haben würde, soll durch ein, auf Kosten des Staats in der Regimentskirche zu errichtendes Denkmahl auch nach seinem Tode geehrt werden.

§. 2. Es soll zu dem Ende in jeder Regimentskirche eine einfache Tafel, oben mit dem Kreuze des Ordens in vergrößertem Maaßstabe verziert, auf Kosten des Staats errichtet werden. Sie soll die Aufschrift enthalten:

Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland.
Es starben den Heldentod aus dem ...... Regiment,

und unter derselben die Namen der Gebliebenen, mit Bezeichnung des Ortes und des Tages, die Zeugen ihres rühmlichen Muths waren.

§. 3. Außerdem soll für alle, die auf dem Bette der Ehre starben, in jeder Kirche eine Tafel auf Kosten der Gemeinden errichtet werden, mit der Aufschrift:

Aus diesem Kirchspiele starben für König und Vaterland:

Unter dieser Aufschrift werden die Namen aller zu dem Kirchspiele gehörig gewesenen Gefallenen eingeschrieben. Oben an die, welche das eiserne Kreuz erhalten oder desselben würdig gewesen wären.

§. 4. Zu ihrem Andenken wird nach geendigtem Feldzuge eine kirchliche Todtenfeier gehalten. Bei derselben werden die Namen der Gebliebe-

 nen

nen von dem Prediger genannt, und es wird alles Merkwürdige und Löbliche aus ihrem Leben und über ihren Tod der Gemeinde zur Nacheiferung mitgetheilt.

§. 5. Nach dem Gottesdienste dieser Todtenfeier legen der Prediger und die Gemeindevorsteher öffentlich Rechenschaft ab von dem, was für die etwa hinterlassenen Wittwen und Waisen der Gebliebenen geschehen ist, und verabreden das, was zu ihrer Unterhaltung oder Erziehung ferner geschehen muß, damit, wenn die Gemeinden dazu unvermögend sind, der Staat die nöthigen Kosten übernehme.

§. 6. Der Prediger und die Vorsteher reichen ihre Vorschläge darüber dem Magistrate der Stadt oder dem Landrathe des Kreises ein, welcher die dazu nöthigen Anordnungen treffen und die Genehmigung der höhern Behörden sogleich nachsuchen muß.

Die kommandirenden Generale müssen die erforderlichen Nachrichten den Regierungspräsidenten der Provinzen mittheilen, und diese haben für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen und die etwa noch nöthigen besondern Anweisungen von Unserm Staatskanzler einzuholen.

Gegeben Dresden, den 5ten Mai 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(No. 176.) Verordnung über die Annahme der Russischen Bank-Assignationen als zirkulirendes Geld. Vom 12ten Juni 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und zu wissen: Die Schwierigkeit, welche mit der Bestreitung der Kriegs-Ausgaben in bedeutender Entfernung von den Grenzen verbunden ist, und gegenwärtig dadurch noch mehr erhöht wird, daß die wichtigsten Handelsplätze Deutschlands in der Gewalt des Feindes sind, macht es Uns, für den Erfolg der gemeinschaftlichen Sache und für die Gegenden Unserer Staaten in denen sich die Armeen gegenwärtig befinden, zur Pflicht, die Zahlungs-Mittel für die Bedürfnisse der Russisch-Kaiserlichen Armee zu erleichtern. Und da die Annahme des Papiergeldes eines großen und unerschütterlichen Staats ausserhalb desselben, nach dem Werthe, welchen der Wechselkours dafür in Silber festsetzt, von allen mit dem forcirten Kours eines Papier-Geldes nach seinem Nennwerth verbundenen nachtheiligen Folgen frei ist, auch die Erfahrung gezeigt hat, daß mit der Annahme der russischen Bank-Assignation in Unsern Provinzen jenseits der Weichsel und im Herzogthum Warschau weder Schwierigkeit noch Nachtheil verbunden gewesen ist; so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Von dem Tage der Publikation dieses Gesetzes bis zwei Monate nach dem Abmarsche der Russisch-Kaiserlichen Armeen aus Unsern Staaten, sollen die Russischen Bank-Assignationen in allen Unsern Landen, nach einem evaluirten Kours ihres Werths in Silber, gleich dem Preußischen Silber-Kourant als baares Geld und gute Zahlung angenommen werden.

§. 2. Diese Bestimmung gilt, sowohl für den Verkehr Unserer Kassen als für den zwischen Privat-Personen.

§. 3. Jedoch soll Niemand gezwungen seyn, Bank-Assignationen anzunehmen, wo in Verhandlungen, die vor dem Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung geschlossen sind, die Zahlung in einer gewissen Münzsorte oder in andern Zahlungs-Mitteln festgesetzt worden ist, auch ist jene Bestimmung nicht auf kaufmännische Wechselgeschäfte, sowohl bei Zahlung acceptirter Wechsel, als in Discontogeschäften und bei dem Kauf von Papier auf fremde Plätze anzuwenden, als in welchen Fällen die Annahme der Bank-Assignationen lediglich ein Gegenstand freier Wahl ist.

§. 4. Der Werth der Bank-Assignationen gegen Preußisches Courant wird in einem, ohne geringfügige Brüche zu bestimmenden Verhältniß nach dem Kours der Petersburger Börse gegen Silber, mit Hinzurechnung der Kosten der Ein-

Einziehung, also normirt, daß dadurch der wirkliche Werth in Silber ausgedrückt wird.

Vorläufig bestimmen Wir denselben nach dieser Norm auf 25 pro Cent oder für eine Assignation von Fünf Rubeln auf Einen Reichsthaler Sechs gute Groschen baares Courant, und für die größeren Zettel im Verhältniß. Wir behalten Uns aber vor, zuerst am 1sten Julius dieses Jahres, und dann am 1sten jedes Monats bekannt machen zu lassen, ob dieser Kours unverändert gelten, oder wegen eingetretener Schwankungen im Petersburger Kours erhöht oder herabgesetzt werden soll.

§. 5. Wegen Einsendung der Banknoten an die, in Grenzorten des Russischen Reichs errichteten Büreaus haben diejenigen, welche ihren Werth unmittelbar aus Rußland zu beziehen gesonnen sind, sich nach den von den Russisch-Kaiserlichen Behörden erlassenen, und in den öffentlichen Blättern publizirten Bekanntmachungen zu achten.

§. 6. Im Fall der Verweigerung, die Assignationen zu dem von Uns normirten Kourse anzunehmen, ist der Zahlungspflichtige berechtigt, die von ihm dargebotene Zahlung gerichtlich auf Kosten und Gefahr des Zahlungsberechtigten zu deponiren, also daß ihm dieses Depositum für geleistete gute Zahlung gilt.

So geschehen und gegeben in Unserm Hauptquartier zu Neudorf bei Reichenbach den 12ten Juni 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Das geh. Ob. Trib. rechnet es nicht zu solchen beschränkenden Verträgen, wenn 2 Fabrikant sich einigen, daß keiner Arbeiter annehmen wolle, die früher bei dem andern gedient, denn die Freiheit in der Wahl der Arbeiter ist nicht erst durch die Gesetze v. 2 Novbr 10 u. 7 Septbr 11 eingeführt. Rechtsspr. IV. 28.

Es ist bei einem Kaufvertrage verabredet worden, daß Käufer das Grundstück 20 Jahr lang nicht zum Holzhandel benutzen solle. Dies ist keine Beschränkung der Gewerbefreiheit, sondern nur des Gebrauchs des Grundes, denn sonst kann der Käufer Holzhandel treiben, wo er nur will. — Reskr. v. 13 Januar 1832. — Jb. 39. pag. 113. —

Die vor Publication des G. v. 2/11 10 geschlossenen, die Gewerbefreiheit hindernden ~~aufhebenden~~ oder beschränkenden Verträge sind nach dem Ges. v. 19/4 13 als aufgehoben nicht zu erachten. Plenarbeschl. d. Ob Trib. v. 5/12 42. Minbl. pro 1843 pag. 24.

